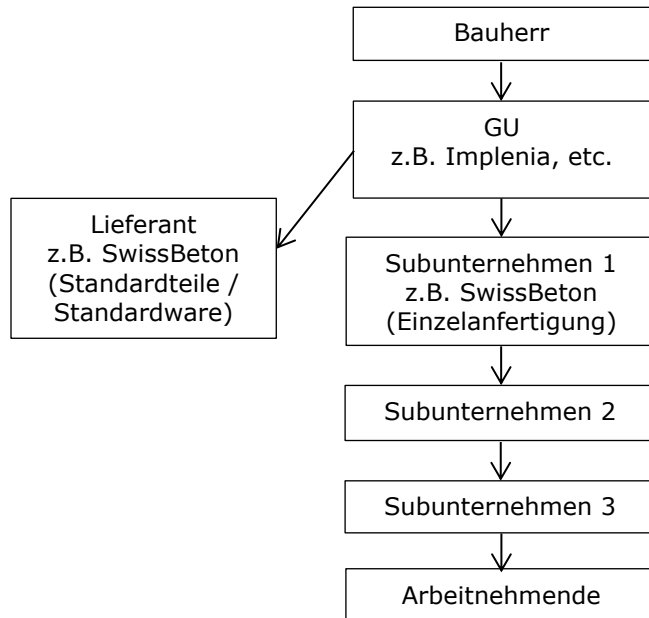


Subunternehmerhaftung



Ausgangslage		
	Status „Subunternehmer“? Haftung des GU für Verfehlungen nach Art. 5 EntsG	
	i.d.R. Ja	i.d.R. Nein
Lieferung von Standardteilen / Standardware		X
Erklärung: z.B. Ein Lastwagen von Creabeton liefert einen Pflanzentrog und lädt diesen mit dem Kran ab. Anschliessend fährt er wieder weg. Der Trog wird von einem Gartenbauer Vorort eingebaut.		
Lieferung und Einbau von Standardteilen / Standardware	X	
Erklärung: z.B. Ein Lastwagen liefert Standardware (Betonschacht oder dergleichen) und dieselbe Firma baut die Teile sogleich ein.		

Herstellung und Lieferung von Einzelanfertigungen	X	
Erklärung: z.B. auf Mass hergestellte (daher „werkvertragscharakter“) Treppen, Liftschächte, Deckenstirnen, Fassaden, Brüstung, Tragsysteme, Stützen, Träger, Wände, Decken, Rippenplatten, etc.		
Zwei Formulare bereithalten		
1. Deklaration des Subunternehmers bezüglich Einhaltung der minimalen Lohnbedingungen (Art. 8b Abs. 1 lit. b Entsendeverordnung, EntsV)		
Nur der Mindestlohn ist einzutragen! Das Formular ist von allen beteiligten Arbeitnehmenden zu unterzeichnen.		
2. Deklaration des Subunternehmers bezüglich Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen (Art. 8b Abs. 2 lit. a EntsV)		
Dieses Formular ist für den Sorgfaltsnachweis des GU ebenfalls entscheidend.		
Empfehlung		
<p>Beide Formulare ausgefüllt bereithalten.</p> <p>Dabei ist aus Sicht des Erstunternehmers (GU/SU/Hauptunternehmer) erfahrungsgemäss oft nicht entscheidend, ob der „Lieferant“ tatsächlich als Subunternehmer im Sinne von Art. 5 EntsG gemäss vorstehender Tabelle qualifiziert werden kann oder nicht.</p> <p>Entscheidend sind das Resultat der Risikoanalyse und die darauf basierende Praxis jedes beauftragenden einzelnen Erstunternehmers. Dabei ist zu beachten, dass der Erstunternehmer nach Art. 5 Abs. 4 i.V.m. Art. 9 EntsG mit Sanktionen belegt werden kann, wenn er seine Sorgfaltspflichten (Formularpflichten) nicht erfüllt hat.</p> <p><u>Formular 1, Ziff. 4</u></p> <p>1 Formular ausfüllen pro Arbeitnehmenden. Nur der Mindestlohn ist einzutragen! Vom Arbeitnehmenden unterzeichnen lassen. Im Personalbüro hinterlegen.</p> <p>Zusammen mit der Vertragsunterzeichnung bei einem Neueintritt das Formular ebenfalls ausfüllen und unterzeichnen lassen.</p> <p><u>Formular 2</u></p> <p>Einmal pro Betrieb durch verantwortliche Personen auszufüllen.</p>		

Fazit

Wenn dieses Formular nicht ausgefüllt wird, ergeben sich für den Lieferanten die folgenden Konsequenzen:

Grundsätzlich sind keine staatlichen Sanktionen zu befürchten.

Grundsätzlich ist auch keine Haftung im Sinne der Subunternehmerhaftung nach Art. 5 EntsG zu befürchten, da nach Gesetzestext ausschliesslich der Erstunternehmer für etwaige Missstände bei sämtlichen ihm nachfolgenden Subunternehmern „haftbar“ gemacht werden könnte.

Kommt ein auftragsvergebender Erstunternehmer jedoch aufgrund seiner internen Risikobeurteilung zum Schluss, dass jeder am Bau Beteiligte die entsprechenden Unterlagen zu liefern hat (unabhängig der Qualifikation als „Subunternehmer“), riskiert man natürlich den Verlust des entsprechenden Auftrages, wenn man sich hier standhaft weigert.

SwissBeton-Mitglieder kontrollieren auch ihre Subunternehmungen (z.B. Beschichtungsfirmen, Eisenleger, Maler, Kran- und Hebebühnenlieferanten, Montageequipen, Lieferanten von Befestigungsteilen).

SwissBeton

8. Februar 2015